

Leitfaden zur Registrierung von Betrieben gemäß Verordnung (EG) Nr.183/2005 mit Vorschriften für die Fut- termittelhygiene vom 12. Januar 2005

Der Leitfaden soll ein einheitliches Vorgehen zur Registrierung von Betrieben gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vom 12. Januar 2005 (ABl. EU Nr. L 35 S. 1 vom 08.02.2005) ermöglichen.

Gliederung

1. Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich
 - 1.1 Rechtsgrundlage
 - 1.2 Anwendungsbereich
2. Tätigkeiten, die keiner Registrierungspflicht unterliegen
 - 2.1 Tierhalter, die ausschließlich füttern und dafür zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden (Artikel 5 Abs. 5)
 - 2.2 Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion, die im Rahmen von Dienstleistungen erbracht werden
3. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen, die einer Registrierungspflicht unterliegen
 - 3.1 Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Buchstabe f) i. V. m. Artikel 5 Abs.1 auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion
 - 3.2 Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2
4. Tätigkeiten, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen (Artikel 10 Abs. 1)
5. Tätigkeiten, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen (Artikel 2 Abs.2)

1. Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 183/2005

1.1 Rechtsgrundlage

Die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygieneverordnung) ist am 8. Februar 2005 in Kraft getreten. Die Anwendung der Futtermittelhygieneverordnung erfolgt zeitgleich mit der Anwendung der VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene ab dem 1. Januar 2006.

Die in Artikel 18 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 183/2005 festgelegte Übergangsfrist für die von den Antragstellern abzugebende Erklärung wurde deshalb gewährt, um den Futtermittelunternehmen die Möglichkeit zu geben, bestimmte technische Voraussetzungen, welche zur Sicherung der Einhaltung der Festlegungen aus der Verordnung Investitionen erfordern zu schaffen

Diese Verordnung ergänzt und vertieft die allgemeinen Vorschriften über die Futtermittelsicherheit der Basisverordnung (VO (EG) Nr. 178/2002). Wesentlicher Grundsatz ist, dass die Verantwortung für die Futtermittelsicherheit beim Futtermittelunternehmer liegt. Dieser hat die Futtermittelsicherheit in den seiner Kontrolle unterstehenden Betrieben auf allen Stufen der gesamten Kette, angefangen bei der Primärproduktion bis hin zur Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren zu gewährleisten.

1.2 Anwendungsbereich

Hauptziel der in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 festgelegten Futtermittelhygienevorschriften ist es, ein hohes Verbraucherschutzniveau hinsichtlich der Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten. Aufgrund der Notwendigkeit, die Futtermittelsicherheit entlang der gesamten Lebensmittelherstellungskette, angefangen bei der Futtermittelprimärproduktion bis hin zur Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren zu gewährleisten, ist der Anwendungsbereich der Verordnung weit auszulegen.

Die Futtermittelhygieneverordnung gilt für

- alle Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen auf allen Stufen der Futtermittelkette, von der Futtermittelprimärproduktion bis zum Inverkehrbringen von Futtermitteln, einschließlich Heimtierfuttermitteln,

- die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren,
- die Ein- bzw. Ausfuhr von Futtermitteln aus bzw. in Drittländern.

Es sind alle Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen erfasst wie Transport, Lagerung, Be- und Verarbeitung bis zum Vertrieb von Futtermitteln. Ebenfalls einbezogen in den Anwendungsbereich sind Tierhalter, die selbst keine eigenen Futtermittel erzeugen und demzufolge keine Futtermittelunternehmen im Sinne der Futtermittelhygieneverordnung (Artikel 3 Buchstabe b) – Begründung siehe Punkt 2.1 Diese Tierhalter (Landwirte), die ausschließlich zugekaufte Futtermittel an zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere verfüttern, müssen bei der Fütterung die Anforderungen gemäß Anlage III der Futtermittelhygieneverordnung erfüllen.

Hinsichtlich der Verpflichtungen und des Geltungsbereiches der Verordnung für Futtermittelunternehmer (inkl. Futtermittelprimärproduktion) wird in der Futtermittelhygieneverordnung grundsätzlich zwischen unterschiedlichen Tätigkeiten differenziert (siehe Anlage 1), die vier Kategorien zuzuordnen sind:

1. Tierhalter, die ausschließlich füttern und dafür zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden (Artikel 5 Abs. 5)
2. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern, die einer Registrierung unterliegen (Artikel 5 Abs.1 oder Artikel 5 Abs. 2)
3. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen (Artikel 10 Abs.1),
4. Tätigkeiten, die nicht dem Geltungsbereich der Verordnung unterliegen (Artikel 2 Abs.2).

In der als Anlage 1 beigefügten Übersicht sind der Anwendungsbereich sowie Ausnahmen und die sich daraus ergebende Registrierungspflicht für die einzelnen Futtermittelunternehmen dargestellt.

Mit dieser Darstellung von Tätigkeiten und Pflichten der Unternehmer wird auch den Verpflichtungen der zuständigen Behörden aus Artikel 31 Ab. 1a und Abs. 2a der VO (EG) Nr. 882/2004 Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Systematik ergibt sich folgendes Prüfschema zur konkreten Zuordnung von Betrieben hinsichtlich der Registrierungspflicht:

1. Welche Tätigkeit führt der Betrieb durch?
2. Zuordnung der Betriebe zu einer Kategorie aufgrund der festgestellten Tätigkeiten
3. weitere Differenzierung innerhalb der einzelnen Kategorien.

In der Anlage 2 ist eine Übersicht beigefügt, in der beispielhaft verschiedene Tätigkeiten in der Futtermittelkette bis zur Verfütterung den unterschiedlichen Kategorien gemäß VO (EG) Nr. 183/2005 zugeordnet werden. Weiterhin sind neben der Zuordnung, die jeweiligen Verpflichtungen gekennzeichnet, die die Betriebe zu beachten haben. Diese Übersicht stellt keine abgeschlossene Liste dar. Sie wird fortlaufend ergänzt.

2. Tätigkeiten, die keiner Registrierungspflicht unterliegen

2.1 Tierhalter, die ausschließlich füttern und dafür zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden (Artikel 5 Abs. 5)

Der Begriff „Landwirt“ in Artikel 5 Abs. 5 schließt alle Tierhalter ein, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere füttern (z. B. gewerbliche Geflügelhaltung oder Fischzuchten).

Der Tierhalter, der keine eigene Futtermittelherstellung hat und nur zugekaufte Futtermittel füttert, gilt nicht als Futtermittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b) der Futtermittelhygieneverordnung, weil er kein Futtermittelunternehmen im Sinne des Artikel 3 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 178/2002 betreibt. Dies erklärt sich aus nachfolgend dargestellter Rechtsauslegung:

Nach Artikel 3 Nr. 5 dieser VO bezeichnet der Ausdruck „Futtermittelunternehmen“ alle Unternehmen die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenem Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Tierhalter, die verfüttern, betreiben ein Futtermittelunternehmen nach dem zweiten Halbsatz, wenn sie Futtermittel im eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Die Lagerung von zugekauften, fütterungsfertigen Futtermitteln auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zum Zwecke der Verfütterung ist als Element bzw. Bestandteil der Fütterung bzw. Fütterungseinrichtung zu betrachten. In Anhang III der VO (EG) Nr. 183/2005 werden deshalb die Anforderungen zur Fütterung einschließlich Lagerung und Verteilung festgelegt.

Insofern sind unter dieser Kategorie ausschließlich Tierhalter zu betrachten, die zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden ohne diese im eigenen Betrieb vor der Fütterung noch zu mischen (siehe hierzu Punkt 3.2).

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen deshalb nicht der Registrierung, müssen bei der Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren aber die Bestimmungen des Anhangs III einhalten sowie die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Anhang 1 der VO (EG) Nr. 852/2004.

Pferde sind zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere.

Beispiel

Die Zubereitung von Kälberfutter durch das Vermischen von Milchaustauschfuttermitteln mit Wasser fällt **nicht** unter die Tätigkeit des Mischens nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c und unterliegt folglich nicht der Pflicht der Registrierung.

2.2 Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion, die im Rahmen von Dienstleistungen erbracht werden

Dienstleister, die Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion durchführen, sind nicht registrierungspflichtig. Der Landwirt als Futtermittelprimärproduzent ist verantwortlich. Dieses gilt u. a. auch für Fremdtransporte im Rahmen der Primärproduktion.

Beispiele

Miete

Werden für Tätigkeiten im Rahmen der Futtermittelprimärproduktion Einrichtungen

und Ausrüstungen (z. B. Erntefahrzeuge, mobile Trocknungsanlagen oder Lager) gemietet, ist die futtermittelrechtliche Tätigkeit vom Mieter zu verantworten und dieser ist zu registrieren, der Vermieter nicht.

Lohnunternehmen ohne Futtermittelherstellung

Werden Tätigkeiten im Rahmen eines Werkvertrages zwischen einem Landwirt und einem Lohnunternehmen durchgeführt, die sich ausschließlich auf die Ernte durch ein Lohnunternehmen oder einen Maschinenring erstrecken, so ist in diesem Fall der Landwirt zu registrieren. Die Tätigkeit des Erntens wird im Auftrag des Landwirtes (Futtermittelprimärproduzenten) von einem Lohnunternehmer oder einem Maschinenring durchgeführt. Der Dienstleister führt zwar die Tätigkeiten der Futtermittelprimärproduktion (Ernte) durch, unterliegt jedoch nicht der Registrierung.

Denn der Lohnunternehmer ist in diesem Fall kein Futtermittelunternehmer. Er führt zwar eine Tätigkeit der Futtermittelprimärproduktion nach Artikel 3 Buchstabe f) im Auftrag des Landwirtes aus. Der Landwirt (Auftraggeber) bleibt jedoch gemäß Artikel 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Teil A, Abschnitt I Nr. 1 für die Ausführung dieser Tätigkeiten verantwortlich und muss sicher stellen, dass diese Arbeitsvorgänge so organisiert und durchgeführt werden, dass Gefahren verhütet, beseitigt oder minimiert werden, um die Futtermittelsicherheit zu gewährleisten. Entsprechend muss die Gestaltung des Werkvertrages zwischen dem Landwirt und dem Lohnunternehmer erfolgen. (Lohnunternehmer mit Futtermittelherstellung – siehe auch Seite 9 des vorliegenden Leitfadens)

3. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen, die einer Registrierungspflicht unterliegen

Hinsichtlich der Registrierungspflicht und den damit verbundenen Verpflichtungen wird grundsätzlich zwischen den Tätigkeiten im Rahmen der Futtermittelprimärproduktion und anderen Tätigkeiten als Futtermittelunternehmer differenziert.

3.1 Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Buchstabe f) i. V. m. Artikel 5 Abs.1 auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion

Die registrierungspflichtige Futtermittelprimärproduktion umfasst die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich insbesondere durch Pflanzenbau, Ernte, Melken, Aufzucht von Tieren oder Fischfang, die nach der Ernte, der Sammlung oder dem Fang, von äußeren Behandlungen abgesehen, keiner anderen Bearbeitung unterzogen werden. Einfache äußere Behandlungen werden im Erwägungsgrund 8 beispielhaft mit Reinigen, Verpacken, Lagern, Trocknen oder Silieren von Futtermitteln aufgeführt, auch eine einfache mechanische Aufbereitung wie Schroten, Quetschen, Mahlen von Primärerzeugnissen sind der Futtermittelprimärproduktion zuzuordnen.

Nach Artikel 5 Abs. 1 stehen mit den Tätigkeiten der Futtermittelprimärproduktion (Artikel 3 Buchst. f) weitere Tätigkeiten in Zusammenhang:

- Futtermittelprimärproduktion, einschließlich einfacher Behandlungen (Artikel 3 Buchst. f) und Transport, Lagerung und Handhabung am Ort der Erzeugung (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a). Der Ort der Erzeugung ist der Betrieb. Hierunter fällt eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Betriebsformen, die Futtermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb erzeugen. Allerdings sind die Tätigkeit und die räumliche Eingrenzung auf den Ort der Erzeugung nicht eingeschränkt darauf, dass diese Tätigkeiten ausschließlich vom Landwirt selbst durchgeführt werden müssen, möglich ist z. B. auch die Ernte durch Lohnunternehmer. Dagegen unterliegen Tätigkeiten, die nicht am Ort der Erzeugung erfolgen, z.B. eine Trocknung von Primärerzeugnissen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes als Dienstleistung, der Registrierungspflicht als Futtermittelunternehmer nach Artikel 9 Abs. 2.

- Futtermittelprimärproduktion und Transportvorgänge zur Lieferung von Primärerzeugnissen vom Ort der Erzeugung zu einem anderen Betrieb (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b). Dieser Tatbestand schließt u. a. den Transport von Futtermitteln vom Ort der Erzeugung (landwirtschaftlicher Betrieb) zu anderen Futtermittelunternehmer (z. B. Landhandel, Mischfutterhersteller) mit ein, z. B. wenn ein Marktfruchtbetrieb Futtergetreide nach der Ernte oder aus seinem Lager direkt an einen Mischfutterhersteller liefert.

- Futtermittelprimärproduktion und Mischen von ausschließlich für den eigenen Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Futtermitteln ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder von Zusatzstoffen enthaltenen Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusätzen (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c)

Dieses beinhaltet, dass die hofeigenen Mischanlagen für das Mischen von Futtermitteln für den eigenen Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebes der Registrierungspflicht als Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion unterliegen, aber bisher nicht verpflichtet sind, ein HACCP-System einzuführen, unter der Voraussetzung, dass ausschließlich Ergänzungsfuttermittel zur Ergänzung der Mischung mit Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden.

Das Mischen von verschiedenen Zukauffuttermitteln in einer hofeigenen Mischanlage, z.B. im Rahmen einer Flüssigfütterungsanlage, unterliegt auch der Registrierungspflicht.

Beispiel für die Zuordnung eines landwirtschaftlichen Betriebes

1. Milchviehhaltung auf der Grundlage von wirtschaftseigenen Futtermitteln (Weide, Grassilage, Maissilage)

- Prüfung der „futtermittelrechtlichen“ Tätigkeiten:

Hier: Pflanzenbauliche Tätigkeiten im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung (Weide, Grassilagegewinnung) und beim Anbau von Silomais

2. Betrieb unterliegt als Futtermittelunternehmer gemäß Art. 5 Abs. 1 der Registrierungspflicht.

Besondere Beispiele

Eigentümer, Pächter, Bewirtschafter

Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sind nur dann registrierungspflichtig, wenn sie diese Flächen selbst oder durch Dritte im Auftrage bewirtschaften lassen. Werden Futterflächen verpachtet, ist nur der Pächter registrierungspflichtig. Die Verpächter (z.B. Kommunen) sind nicht registrierungspflichtig, weil sie keine Tätigkeiten i. S. der Futtermittelhygieneverordnung durchführen.

Anbauverträge zur Erzeugung von Futtermitteln

Ein Landwirt hat aufgrund knapper Flächenausstattung einen Anbauvertrag über den Anbau von Silomais abgeschlossen. Diese Verträge werden sehr variabel gestaltet, z.B. Verkauf ab Feld oder frei Siloanlage. Der Produzent des Silomaises bzw. der Verkäufer ist registrierungspflichtig.

Abgabe von Futtermitteln, z. B. Kartoffeln

Abgabe der Kartoffeln vom Erzeuger

Aufgrund der Marktlage bei Speisekartoffeln werden viele Kartoffeln zu Futterzwecken abgegeben. Wenn der Verkäufer solcher Kartoffeln auch gleichzeitig der (Primär-)produzent ist, so ist dieser registrierungspflichtig als Futtermittelprimärproduzent nach Art. 5 Abs.1.

Abgabe der Kartoffeln von der Erzeugergemeinschaft

Eine Erzeugergemeinschaft (oder Händler) für Speisekartoffeln, die diese zu Futterzwecken abgibt, ist registrierungspflichtig als Futtermittelunternehmer gemäß Art. 5 Abs. 2.

Mischen von Zukauffuttermitteln

Eine weitere Variante ist gegeben, wenn mehrere Zukauffuttermittel für eine Tierart auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zur Herstellung eines Alleinfutters gemischt werden. Das Mischen von Futtermitteln (auch Zukauffuttermittel) ist im Einzelfall vom technischen Ablauf zwischen der Lagerung und dem Verteilen von Futtermitteln zum Zwecke der Fütterung einzuordnen. Dieses ist als Mischen von Futtermitteln auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c zu betrachten. Hierbei wird nicht differenziert, an welcher Stelle im technischen Ablauf der Futterkette (vor dem Lagern oder zwischen Lagerung und Verteilung) das Mischen stattfindet.

Wenn ein Tierhalter z. B. zugekaufte Molke und Ergänzungsfutter für die Fütterung von Mastschweinen verwendet und dieses im Rahmen einer Flüssigfütterung (Mischvorgang integriert in die Fütterungsanlage) verabreicht, unterliegt diese Tätigkeit einer Registrierungspflicht. Es sind zusätzlich die Bestimmungen nach Anhang III einzuhalten sowie die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Anlage 1 der VO (EG) Nr. 852/2004.

Lohnunternehmer mit Futtermittelherstellung

Wenn ein Dienstleister (z. B. Lohnunternehmer, Maschinenring) beim Häckseln von Grassilage Silierzusätze einbringt, ist dieses als Herstellung eines Futtermittels zu betrachten und registrierungspflichtig. Dieses ist ebenfalls gegeben, wenn die Arbeitsvorgänge z. B. bei der Ernte von Grassilage (Häckseln, Transport, Einsilierung) vom Dienstleister durchgeführt werden. Formal werden Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Buchstabe f) i. V. m. Artikel 5 Abs. 1 durchgeführt.

(Lohnunternehmer ohne Futtermittelherstellung – siehe auch Seite 5 des vorliegenden Leitfadens)

3.2 Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2 (Futtermittelunternehmer)

Die Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2 umfassen alle anderen Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern als die der Futtermittelprimärproduktion nach Art. 5 Abs. 1. Hierzu gehört auch das Mischen von ausschließlich für den eigenen Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen oder unter Verwendung von Vormischungen mit Zusatzstoffen (ausgenommen von Silierzusätzen und Siliervormischungen).

Die Registrierung gemäß Artikel 9 Abs. 2 ist mit der Einführung eines HACCP-Systems, sowie der Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs II verbunden. Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion unterliegen bei Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen mit Zusatzstoffen diesen Anforderungen.

Des Weiteren sind alle Tätigkeiten als Futtermittelunternehmen gemäß Artikel 3 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 178/2002 (Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder Vertrieb), außer der Tätigkeiten der Futtermittelprimärproduktion erfasst und registrierungspflichtig.

Besondere Beispiele

Mobile Mischanlagen (fahrbare Mahl- und Mischanlagen)

Die fahrbare Mahl- und Mischanlage unterliegt grundsätzlich der Registrierungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 i. V. m. Artikel 5 Abs. 2.

- Landwirt ist Eigentümer der Futtermittel und lässt mischen
Der Landwirt hat seine Futtermittel selbst erzeugt und/oder zugekauft und lässt diese durch eine fahrbare Mahl- und Mischanlage mischen. Der Landwirt trägt als Futtermittelunternehmer (Futtermittelprimärproduzent) die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach Anhang I Teil I Nr. 1.
- Fahrbare Mahl- und Mischanlage bietet Futtermittel vor dem Mischvorgang auf dem Hof des Landwirtes an
Es kann auch vorkommen, dass fahrbare Mahl- und Mischanlagen als Inverkehrbringer (Händler) auftreten, wenn sie z.B. dem Landwirt, der seine Futtermittel durch diese Anlagen mischen lässt, ein Ergänzungsfuttermittel zum Kauf anbieten. Dieses wird dann sofort für die Futtermischung verwendet.

4. Tätigkeiten, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen (Artikel 10 Abs. 1)

Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen, sind in Artikel 10 Nr. 1 festgelegt. Einzelheiten sind in der Anlage 2 dieses Leitfadens enthalten. Differenzierte Ausführungen zu den Zulassungsvoraussetzungen sind den Merkblättern für Registrierung sowie Zulassung zu entnehmen.

5. Tätigkeiten, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen (Artikel 2 Abs. 2)

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind:

- die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an zur Lebensmittelgewinnung zum privaten Eigenverbrauch bestimmte Tiere;
- Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene gemäß Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004¹;
- die direkte Lieferung kleiner Mengen von Futtermitteln aus der Futtermittelprimärproduktion (Produktionsmenge von einer Fläche von bis zu 5 ha/Jahr) auf örtlicher Ebene (mit einer Entfernung von bis zu 50 km) durch den Hersteller (Erzeuger) an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesen Betrieben;

- der Einzelhandel (Abgabe an den Endverbraucher) mit Heimtierfutter und
- die private Herstellung von Futtermitteln für und die Fütterung von Tieren, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind.

¹ Diese Verordnung wird z. Zt. vorbereitet



